

A b s c h l u ß b e r i c h t

**des Untersuchungsausschusses I/2 des Thüringer Landtags
zu der Frage, inwieweit Mitglieder der Landesregierung
Kenntnis hatten von den Vorgängen in der Eichsfeld-Bau
GmbH und von Stasi-Verwicklungen von Amtsträgern in
Nordthüringen**

Gliederung

- A. Verfahrensablauf**
 - B. Untersuchungsergebnisse in bezug auf den ehemaligen Regierungs-
bevollmächtigten, Ministerpräsident a.D. Duchac**
 - I. Tatsachenfeststellungen
 - II. Beweiswürdigung
 - III. Ergebnis der Untersuchungen
 - IV. Bewertung
 - C. Untersuchungsergebnis bezüglich Innenminister a.D. Böck**
 - I. Tatsachenfeststellungen
 - II. Beweiswürdigung
 - III. Ergebnis der Untersuchungen der im Untersuchungsauftrag in
bezug auf Innenminister a.D. Böck gestellten Fragen
 - IV. Bewertung
- Anlage 1: Beschluß des Landtags zur Einsetzung eines zweiten Untersu-
chungsausschusses (Drucksache 1/853)**
- Anlage 2: Zeugenliste unter Berücksichtigung der Vernehmungstermi-
ne und der zugrundeliegenden Beweisbeschlüsse**
- Anlage 3: Beweisbeschlüsse**

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

Der Untersuchungsausschuß I/2 des Thüringer Landtags hatte zu klären, ob Mitglieder der Landesregierung außerhalb der jedermann zugänglichen Quellen über Wirtschaftsstraftaten und über Stasi-Verwicklungen von Amtsträgern in Nordthüringen informiert waren, ob sie einschlägige Kontakte gepflegt haben und ob dadurch persönliche Vorteile entstanden sind.

A. Verfahrensablauf

Am 10. September 1991 stellte Herr Abgeordneter Büchner (damals N F/ GR/ DJ) Mündliche Anfragen zum "Ergebnis des Abschlußberichtes des Untersuchungsausschusses des Landkreises Worbis" (Drucksache 1/701), zu den "Hintergründen des Rücktritts des Worbiser Landrats" (Drucksache 1/702), zu "Kriminellen Handlungen bei der Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde" (Drucksache 1/703) und zur "Wirtschaftskriminalität in Thüringen" (Drucksache 1/704), die in der 29. Sitzung des Landtags am 25. September 1991 vom damaligen Innenminister Böck beantwortet wurden. Im unmittelbaren Anschluß daran fand zur letzten erwähnten Anfrage eine Aussprache statt.

In Reaktion auf die Anfragen, deren Beantwortung sowie die Aussprache im Plenum brachten am darauffolgenden Tag Abgeordnete aus den Fraktionen CDU, SPD, NF/GR/DJ und LL-PDS einen Antrag auf Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses ein (Drucksache 1/761). Der Antrag wurde in der 30. Plenarsitzung am 26. September 1991 beraten und an den Justizausschuß überwiesen. Diesem ließ Herr Abgeordneter Büchner eine Auflistung von Dokumenten, verbunden mit einer kurzen Erklärung über deren Bezüge zu dem im Antrag auf Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses umrissenen Untersuchungsgegenstand, zukommen (Vorlage 1/346). Der Justizausschuß gab nach mehreren Sitzungen eine Beschlußempfehlung ab (Drucksache 1/818), auf deren Grundlage der Landtag in seiner 32. Sitzung am 24. Oktober 1991 den Beschluß zur Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses faßte (Drucksache 1/853, siehe Anlage 1). Der Landtag wählte den Abgeordneten Kurt Weyh (SPD) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Fritz Schröter (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses. In der Folge benannten die Fraktionen als weitere Ausschußmitglieder folgende Abgeordnete, und zwar als ordentliche Mitglieder die Abgeordneten Siegfried Jaschke, Bernd Wolf, Werner Grünert, Andreas Trautvetter (CDU), Günter Pohl (SPD), Cornelia Nitzpon, geb. Geithner (LL-PDS), Achim Häßler (F.D.P.), Matthias Büchner (NF/GR/DJ) und als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Dr. Hans-Peter Häfner, Egon Primas (CDU), Peter Friedrich, Hans-Jürgen Döring (SPD), Dr. Roland Hahnemann (LL-PDS), Maria-Elisabeth Grosse, Dr. Andreas Kniepert (F.D.P.) und Siegfried Geißler (NF/GR/DJ). Ab der dritten Ausschußsitzung trat der Abgeordnete Hans-Jürgen Döring für Günter Pohl in den Ausschuß ein, Herr Pohl wurde zum Ersatzmitglied bestimmt. Mit der fünften Sitzung wurde das Ausschußmitglied Trautvetter durch den Abgeordneten Werner Ulbrich ersetzt. Ab der 13. Sitzung kam Herr Dr. Joachim Koch als weiteres Ersatzmitglied hinzu; der Ausschußsitz der F.D.P. wurde ab der 15. Sitzung von der Abgeordneten Frau Grosse wahrgenommen, während der Abgeordnete Häßler zum Ersatzmitglied bestimmt wurde. Die Abgeordneten Büchner und Geißler verloren infolge ihres Ausscheidens aus der Fraktion Bündnis 90/Grüne/Neues Forum gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz - UAG -) mit der 15. Sitzung ihren Status als Ausschußmitglieder. Die Fraktion, die mittlerweile die Bezeichnung Bündnis 90/Die Grünen trägt, hat auf die Besetzung des ihr zustehenden Ausschußsitzes verzichtet.

Der Untersuchungsausschuß I/2 wurde am 12. November 1991 konstituiert und hat sich insgesamt zu 23 Sitzungen getroffen. Er befaßte sich zunächst mit der

Sichtung der vom Abgeordneten Büchner vorgelegten Dokumente. Da diese nur in einfachen Kopien vorlagen, bat er die Adressaten um die Vorlage der Originale. Zur Frage der Beweiserheblichkeit der vorgelegten Dokumente wurde ein Gutachten von dem Strafprozeßrechtler Dr. Walter Gollwitzer eingeholt. Dieser kam unter Heranziehung der Vorläufigen Landessatzung, des Untersuchungsausschußgesetzes und des Untersuchungsauftrages des Landtags zu dem Ergebnis, daß die von einem Ausschußmitglied beantragte Beweisaufnahme nicht wegen Beweisunerheblichkeit abgelehnt werden darf.

Der Ausschuß hat wiederholt bei anderen Dienststellen um Akteneinsicht nachgesucht. So haben dem Ausschuß wiederholt Akten eines Zivilrechtsstreits vor dem Kreisgericht Worbis vorgelegen, der mit dem zu untersuchenden Sachverhalt in Beziehung stand. Darüber hinaus wurden Akten der Strafverfolgungsbehörden, der Landesregierung und des Außenarchivs Erfurt des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes angefordert. Den Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen ist im wesentlichen entsprochen worden. Der Untersuchungsausschuß selber hat zweimal der Staatsanwaltschaft Erfurt sowie dem Anwalt eines Zeugen Akteneinsicht gewährt.

Der Untersuchungsausschuß hat in sechs öffentlichen Beweisaufnahmen insgesamt 19 Zeugen vernommen (vgl. dazu die Zeugenliste in Anlage 2 und den Wortlaut der Beweisbeschlüsse in Anlage 3). Den Zeugen Duchac und Böck wurde der Betroffenenstatus nach § 15 Abs. 1 UAG zuerkannt. Alle Zeugen blieben unvereidigt.

Für den Abschlußbericht lagen dem Untersuchungsausschuß Entwürfe des Abgeordneten Grünert und des Ausschußvorsitzenden Weyh vor. Der Untersuchungsausschuß entschied sich dafür, seinem Bericht den Entwurf des Abgeordneten Grünert zugrunde zu legen.

B. Untersuchungsergebnisse in bezug auf den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten, Ministerpräsident a.D. Duchac

I. Tatsachenfeststellungen

Die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses bezüglich des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten, Ministerpräsident a.D. Duchac, erbrachten folgende Sachverhaltsfeststellungen:

Mit Schreiben vom 14. August 1990 wandte sich der ehemalige Betriebsdirektor des früheren Straßen- und Tiefbaukombinats (STK) Erfurt, Betrieb Leinefelde, und Geschäftsführer der daraus hervorgegangenen Firma Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde, Arnold Conradi (Petent), an den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten, Ministerpräsident a.D. Duchac. Das Schreiben hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:

“Mit Wirkung vom 01.07.1990 wurde ich von der Treuhandanstalt Berlin ‘Außenstelle Erfurt’ als Geschäftsführer eingesetzt ...

Bis zum 23.07.1990 gab es eine absolut optimistische Stimmung und Haltung im Betrieb! Bis plötzlich am 23.07.1990 ein angeblicher Unternehmensberater, Herr Roland Buttler, wohnhaft in Seesen (BRD), Paul-Ernst-Str. 4, auftauchte. Sein angeblicher Auftrag von der Treuhandstelle Erfurt bestand nach seiner Aussage darin, das Unternehmen Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde vollkommen zu entflechten.

Mit der Konsequenz, sofort Entlassungen in Größenordnungen zu veranlassen.

Zitat Buttler: ‘Herr Conradi, wenn Sie alles das machen was ich will, können Sie in kurzer Zeit ein reicher Mann sein; wenn nicht, mache ich Sie kaputt und werde Sie eigenhändig entlassen.’ ...

Auf die Frage nach der Meinung der Treuhandstelle Erfurt zu seinen Vorstellungen antwortete er:

Zitat Buttler: 'Dort sitzt ein Herr Gieseler, das ist mein Mann der macht was ich will. Mit diesem Herrn habe ich keine Probleme.' Buttler weiter: 'Also Herr Conradi, ab heute habe ich in Ihrem Unternehmen das Sagen, ohne mich läuft ab heute nichts mehr.' ...

Er sagte: 'Herr Conradi ich kenne Ihren Charakter, kenne Ihren Willen, aber Sie haben das zu machen, was ich sage, ansonsten lasse ich Sie fallen.'

Ich mußte bald feststellen, daß es dem Herrn Buttler nur um sein eigenes Ich ging! Die Rede war nur noch von Provisionen, Bestechungen und Schmiergeldern.

Zitat Buttler:... 'Herr Conradi, Sie wissen doch, es gibt genügend Material gegen Ihre Person, aber das können wir alles vergessen machen'... 'Herr Conradi, Sie haben sich umgehend eine schwarze Kasse zu schaffen, damit wir beide flüssig sind. Dann merken Sie sich eins, ohne Geld läuft nichts'...

Zitat Buttler: 'Mein Ziel ist es, die Baumwollspinnerei Leinefelde (5.000 Beschäftigte) zu schließen. Dies kläre ich mit dem Staatsanwalt' ...

Buttler sagte: 'Wir müssen uns beeilen, heute Mittag habe ich einen Termin beim Staatsanwalt Herrn Pfeifer. Mit dem Ziel die Baumwollspinnerei zu schließen und den Konkurs anzugehen. Denn ich bin der Beauftragte Konkursverwalter.' ...

Herr Buttler fuhr danach zum Staatsanwalt. Eine halbe Stunde später rief mich Herr Buttler angeblich von der Staatsanwaltschaft Worbis in erpresserischer, nötigender Art und Weise in meinem Büro an. Ich sagte ihm wieder: 'Ich trage Ihre Vorstellungen nicht mit!'

Darauf Buttler: 'Beim Staatsanwalt in Worbis liegen schwere Anschuldigungen gegen Sie vor, ein Ermittlungsverfahren ist bereits eingeleitet.'

Gegen 15.15 Uhr kam Herr Buttler wieder in mein Büro.

Er stellte mir wieder die Frage:

Zitat Buttler: 'Herr Conradi, gehen Sie nun mit meinen Vorstellungen konform?'

Ich erwiderte: 'Das Unternehmen habe ich von 1965 aufgebaut und ich will es im Interesse der Bauleute auch weiterführen.'

Darauf Buttler: 'Ich beurlaube Sie mit Wirkung vom 27.07.1990.' ...

Die Arroganz und Überheblichkeit des Herrn Buttler gipfelte in der Äußerung:

Zitat Buttler: 'Der Herr Gieseler von der Treuhandstelle Erfurt ist mein Mann, er macht alles, was ich von ihm verlange, gegebenenfalls auch die Entlassung von Herrn Conradi.'

In diesem Zusammenhang kann belegt werden, daß Herr Buttler einen PKW vom Typ Audi ... Herrn Gieseler ohne Bezahlung zur Verfügung gestellt hat ...

Auch die von Herrn Buttler aufgestellte Behauptung, er habe Sitz und Stimme bei der Treuhandanstalt Berlin im dortigen Beirat, entspricht nicht der Wahrheit.

Nach Rücksprache mit der Treuhandanstalt Berlin, dem Büro von Herrn Israel, gibt es bei der Treuhandanstalt Berlin keinen Beirat, sondern einen Verwaltungsrat, in dem es keinen Herrn Buttler gibt!

Des weiteren ist ein Herr Roland Buttler bei der Treuhandanstalt Berlin in der entsprechenden Registratur für Unternehmensberater nicht registriert..."

Mit Brief vom 22. August 1990 leitete der ehemalige Regierungsbevollmächtigte dieses Schreiben des Petenten Arnold Conradi weiter an die Treuhandstelle Erfurt und bat "nach erfolgten Untersuchungen ... Herrn Conradi über die Ergebnisse und daraus resultierende Festlegungen zu informieren und mir eine Durchschrift dieser Beantwortung zuzusenden."

Mit Schreiben gleichen Datums unterrichtete der Regierungsbevollmächtigte auch den Petenten Arnold Conradi über die Weiterleitung von dessen Schreiben an die Treuhandstelle. Er wies dabei insbesondere daraufhin, daß die Treuhand nicht im Kompetenzbereich des Regierungsbevollmächtigten liege und daß durch die Treuhand Untersuchungen zur Klärung der dargestellten Sachverhalte erfolgen werden.

Der Sohn des Petenten Arnold Conradi, Matthias Conradi richtete am 14. September 1990 ein weiteres Schreiben in der Angelegenheit seines Vaters an den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten, dort eingegangen am 19. September 1990. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1990 setzte der ehemalige Regierungsbevollmächtigte den Petenten Matthias Conradi in Kenntnis, daß in dieser Angelegenheit noch eine Verständigung mit den Dienststellen der Treuhandanstalt notwendig sei.

Der ehemalige Regierungsbevollmächtigte erkundigte sich über den Fortgang der Untersuchungen des in der Eingabe geschilderten Vorgangs bei der Treuhand.

Sinn und Zweck der Petition war die Einschaltung der Treuhand, um die Abberufung des Petenten Arnold Conradi als Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde und die Berufung des Architekten Buttler zum Geschäftsführer dieses Unternehmens zu prüfen.

Der Petent Arnold Conradi war bis zum 31. Juli 1990 Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde. Herr Conradi betrieb im Folgenden seine Wiedereinstellung als Geschäftsführer. Er klagte gegen die formgerechte Kündigung vom 14. August 1990. Im Verlauf eines Gerichtsverfahrens wurde diese Kündigung durch die Treuhandstelle am 24. August 1990 zurückgenommen. Anschließend erfolgte eine erneute Kündigung mit Datum vom 27. August 1990.

Die Vielzahl ähnlich gelagerter Prüfbegehren führte später zur Einsetzung eines Bundesbeauftragten bei der Treuhandanstalt.

Der Petent Arnold Conradi sandte eine Durchschrift seines Schreibens an den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten vom 14. August 1990 an die Staatsanwaltschaft Worbis. Die von der Staatsanwaltschaft daraufhin durchgeführten Ermittlungen haben den Verdacht von Straftaten nicht erhärtet.

Weitere vom Untersuchungsauftrag erfaßte Informationen über Straftaten oder Dienstvergehen sowie über bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, die für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt wurden, hat der ehemalige Regierungsbevollmächtigte Ministerpräsident a.D. Duchac nicht erhalten.

II. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der in bezug auf den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten Ministerpräsident a.D. Duchac erhobenen Beweise, insbesondere den einvernommenen Zeugen Arnold Conradi, Roland Buttler, Franz-Georg Pfitzenreuter, Hans-Ulrich Zöfeld, Thomas Wahlen sowie Ministerpräsident a.D. Josef Duchac und den vorliegenden Urkunden.

1. Der Inhalt sowie der Zeitpunkt der Eingabeschreiben der Petenten Arnold und Matthias Conradi ergibt sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Originalschreiben. Gleiches gilt für die Rückantworten an die Petenten sowie das "Weiterleitungsschreiben" an die Treuhandanstalt Erfurt.
2. Sinn und Zweck der Eingabe und der Einschaltung des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten war vorrangig die Überprüfung der Abberufung des Petenten Arnold Conradi als Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde sowie die Berufung des Architekten Roland Buttler zum Geschäftsführer dieses Unternehmens. Der Petent Arnold Conradi führt dazu aus:

“... Meine Problemkreise waren die Treuhand. Ich habe auch gegen die Treuhand geklagt ...” (Protokoll 8. Sitzung, S. 7).

An anderer Stelle bemerkt er:

“... Ich habe ja immer hilfesuchend irgendeinen Rettungsanker gesucht und habe dann versucht, mit der Treuhand irgendwie ins Gespräch zu kommen oder zu überleben.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 34)

Auch durch die Einleitung seiner Eingabe vom 14. August 1990: “In großer Sorge um die Arbeitsplätze hunderter von Bauleuten der Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde wende ich mich vertrauensvoll mit der Bitte an Sie...”, verdeutlichte der Petent sein Anliegen, eine Überprüfung des Sachverhalts durch die Treuhand zu erreichen. Das Ziel seiner Anliegen wäre etwa durch die Staatsanwaltschaft nicht zu erreichen gewesen. Die erfolgte Weiterleitung der Eingabe an die Treuhand entsprach dem Willen des Petenten. Der Zeuge Arnold Conradi bestätigte dies ausdrücklich mit den Worten:

“...Er hat es also nach meinem Ermessen pflicht gemäß weitergegeben an die Treuhand ...” (Protokoll 8. Sitzung, S. 44).

An anderer Stelle betont er:

“...Das betraf mich dermaßen persönlich, und ich hatte so viel Vertrauen und habe gedacht, der Regierungsbeauftragte, Herr Duchac, wird das sicherlich gemeinsam mit der Treuhand dann offiziell auch in irgendeiner Form klären.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 13).

3. Der Regierungsbevollmächtigte gab sich mit der Weiterleitung der Petition an die Treuhandanstalt nicht zufrieden, sondern erkundigte sich über die von der Treuhand durchgeführten Untersuchungen in dieser Angelegenheit. Bereits im Antwortschreiben vom 22. August 1990 weist der Regierungsbevollmächtigte auf eingeholte Informationen von der Treuhand hin. Ministerpräsident a.D. Duchac führt dazu in seiner Einvernahme aus: “... Mir ist glaubhaft versichert worden, daß die Treuhand dazu Untersuchungen eingeleitet hat.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 148)

Diese Aussage bestätigt der Zeuge Zöfeld von der Treuhandstelle Erfurt. (Protokoll 8. Sitzung, S. 129)

4. Die Vielzahl ähnlich gelagerter Prüfbegehren führte eigens zur Einsetzung eines Bundesbeauftragten. Der Zeuge Zöfeld führt hierzu aus:

“... Mir ist das selbst fremd gewesen, weil zu dieser Zeit 1990 so viele Querelen in den Betrieben waren, um die alten Geschäftsführer speziell, daß ich darüber die Treuhand informiert habe und daß es sicher später dazu gekommen ist, daß ein Vertrauensbevollmächtigter des Bundeskanzlers ausschließlich für diese Dinge für unsere Niederlassung berufen wurde, der auch heute noch da ist.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 127) Ministerpräsident a.D. Duchac führt dazu aus:

“...Auf Betreiben der Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer hat ja dann der Bundeskanzler eine unabhängige Person eingesetzt, die heute noch existiert, um solchen Eventualitäten entgegenzuwirken und um auch eine bestimmte Stelle zu schaffen. Diese Beschwerdestelle im Einsatz des Bundeskanzlers ist ausdrücklich auf Betreiben von uns entstanden, weil uns solche Beispiele bekannt waren, aber ich kann dazu keine Zahl nennen. Das war im täglichen Geschäft immer wieder.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 143)

5. Eine Durchschrift der Eingabe vom 14. August 1990 an den Regierungsbevollmächtigten ging ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft Worbis ein. (vgl. Aussage des Zeugen Conradi, Protokoll 8. Sitzung, S. 47 und Protokoll 10. Sitzung, S. 197)

6. Unter Ausschöpfung aller Beweismittel hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können, daß der frühere Regierungsbevollmächtigte weitere vom Untersuchungsauftrag erfaßte Informationen und Hinweise auf Strafta-

ten oder Dienstvergehen erhalten hat. Entsprechende Andeutungen des Zeugen Pfitzenreuter haben sich - auch nicht ansatzweise - bestätigt. Zwar behauptet der Zeuge, weitere Straftaten seien dem Regierungsbevollmächtigten berichtet worden:

“... Diese Daten und Fakten sind zum Regierungsbeauftragten, Herrn Duchac, gemeldet worden von mir.” (Protokoll, 8. Sitzung, S. 57)

Diese Aussage ist jedoch nicht glaubhaft. Zum einen sagt der Zeuge Pfitzenreuter an anderer Stelle auf die Frage, ob er an den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten Schriftverkehr richtete, aus:

“Nein, das war für mich nicht der kompetente Mann.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 61)

und:

“Ich habe mit Herrn Duchac nichts zu verhandeln gehabt... ” (Protokoll 8. Sitzung, S. 93) Zum anderen stützt der Zeuge Pfitzenreuter seine Aussage über angebliche Unterrichtungen des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten ausschließlich auf Vermutungen. Trotz intensiven Befragens (vgl. u.a. Protokoll 8. Sitzung, S. 77 ff.) nach Beweisen für seine Behauptungen wich der Zeuge Pfitzenreuter im wesentlichen wie folgt aus: .. Ich muß davon ausgehen, daß Herr Duchac wohl informiert war ...” (Protokoll 8. Sitzung, S. 78, vgl. auch Protokoll 8. Sitzung, S. 80),

“Ich nehme das nur an, daß es so war, denn die Rückinformationen waren ja so, daß Herr Duchac informiert war.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 80) und

“In der ganzen Phase wurde mir gegenüber der Eindruck erweckt, daß alle wichtigen Leute, auch Herr Duchac, informiert sind.” (Protokoll 8. Sitzung, S. 81)

Weitere Indizien, die die Behauptung des Zeugen Pfitzenreuter hätten erhärten können, liegen nicht vor. Ministerpräsident a.D. Duchac selbst beteuert glaubhaft auf entsprechenden Vorhalt, er könne die vom Zeugen Pfitzenreuter vermuteten Informationskanäle nicht bestätigen. (Protokoll 8. Sitzung, S. 142)

Die Aussage des Zeugen Pfitzenreuter erklärt sich möglicherweise aus einer im Übereifer entstandenen psychologischen Situation, in der ihm eine Unterscheidung von subjektiven persönlichen Vermutungen und Tatsachen nicht mehr zweifelsfrei möglich ist. Solch eine Aussage kann keinesfalls Grundlage einer objektiven Sachverhaltsdarstellung sein.

III. Ergebnis der Untersuchungen

Die im Untersuchungsauftrag gestellten Fragen beantworten sich in bezug auf den ehemaligen Regierungsbeauftragten, Ministerpräsidenten a.D. Duchac, wie folgt:

- Der Regierungsbevollmächtigte und Ministerpräsident a.D. Duchac erhielt in einem Fall durch eine an ihn gerichtete Eingabe im Sinne des Untersuchungsauftrags (III/1a) Kenntnis davon, daß in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses angeblich Straftaten begangen sein sollen.
- Ein pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des Regierungsbevollmächtigten und Ministerpräsidenten a.D. Duchac konnte nicht festgestellt werden (Untersuchungsauftrag III/2a).
- Die im Untersuchungsauftrag (III/1a) vermuteten Verwicklungen zur Tätigkeit des ehemaligen Bereichs Kommerzielle Koordinierung des MfS liegen nicht vor.
- Es sind keine Anhaltspunkte gegeben für Informationen an den ehemaligen Regierungsbevollmächtigten und Ministerpräsidenten a.D. Duchac über bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

gewesene Personen, die für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt wurden (Untersuchungsauftrag III/1b).

- Ebenso fehlen Anhaltspunkte für die Verschaffung persönlicher Vorteile (Untersuchungsauftrag III/2b).

Zur Begründung wird auf folgendes verwiesen:

Durch die Weiterleitung der Eingabe der Petenten an die Treuhandanstalt kam der ehemalige Regierungsbevollmächtigte Ministerpräsident a.D. Duchac in jeder Hinsicht seinen Pflichten nach. Ein pflichtwidriges Handeln etwa nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Eingabengesetz der DDR ist ihm nicht vorzuwerfen. Der ehemalige Regierungsbevollmächtigte entsprach in vollem Umfang dieser Vorschrift. Danach ist der Bürger "über eine erforderliche Weiterleitung einer Eingabe an das für die Entscheidung zuständige Organ ... unverzüglich zu informieren." Der ehemalige Regierungsbevollmächtigte unterrichtete den Petenten Arnold Conradi bereits mit Schreiben vom 22. August 1990 über die Weiterleitung von dessen Schreiben vom 14. August 1990. Mit Schreiben gleichen Datums bat er die Treuhand um weitere Untersuchungen. Ebenso verhält es sich mit der Eingabe des Petenten Matthias Conradi. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1990 teilte der ehemalige Regierungsbevollmächtigte dem Petenten die Weiterleitung der Eingabe an die Treuhand mit. Die Treuhand war nach § 1 Treuhandgesetz für die Bearbeitung der Eingabe zuständig. Danach war die Treuhandanstalt Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristischen selbstständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind (§ 1 Abs. 4 Treuhandgesetz). Die Petition begehrte im wesentlichen die Überprüfung der Einsetzung des Geschäftsführers Buttler zum Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH. Der ehemalige Regierungsbevollmächtigte Ministerpräsident a.D. Duchac ließ sich sogar von der Treuhand versichern, daß Untersuchungen eingeleitet wurden. Des weiteren war die Einschaltung der Treuhand in gleichgelagerten Fällen übliche Praxis. Dies führte sogar eigens zur Einsetzung eines Bundesbeauftragten bei der Treuhand, der ähnliche Vorfälle überprüfen sollte. Die Weiterleitung der Eingabe an die Treuhand rechtfertigt sich weiter aus dem Umstand, daß in der Eingabe selbst an mehreren Stellen auf Verwicklungen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem neuen Geschäftsführer Buttler hingewiesen wird. Eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft hätte damit aus Sicht des Regierungsbevollmächtigten dem mutmaßlichen Willen des Petenten möglicherweise widersprochen.

Selbst wenn die Eingabe neben der Treuhand auch das Tätigkeitsfeld der Staatsanwaltschaft eröffnet haben sollte, entspricht das Handeln des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten dem Eingabengesetz: Danach hatte, wenn eine Eingabe die Tätigkeit mehrere Organe betrifft, gegenüber dem Bürger ein Organ federführend die Arbeit zu gewährleisten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Eingabengesetz). Wegen ihrer Sachnähe und auf Grund des eigentlichen Anliegens des Petenten, wieder als Unternehmensleiter eingesetzt zu werden sowie Arbeitsplätze zu sichern, lag die "vorrangige" Zuständigkeit bei der Treuhand. Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft hätte diesem Anliegen nicht entsprechen können. Im übrigen setzt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht voraus. Zur Erhärtung eben dieses Anfangsverdachts waren Nachforschungen bei der Treuhand unabdingbar.

Entscheidend bleibt schließlich die Einschätzung des Petenten selbst. Er bekundet u.a.: "Er (Ministerpräsident a.D. Duchac) hat dies also nach meinem Ermessen pflichtgemäß weitergegeben an die Treuhand."

IV. Bewertung

Das Handeln des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten, Ministerpräsident a.D. Duchac, erwies sich als sachgerecht und richtig. Anlaß zu Kritik scheidet aus allen tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Trotz der Fülle des Aufgabenbereichs des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß täglich viele andere fragwürdige Anschuldigungen zu Personen, Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Vorgängen eingingen, stellte das Handeln des ehemaligen Regierungsbevollmächtigten sicher, daß die in der Eingabe beschriebenen Vorgänge tatsächlich umfassend untersucht wurden. Im übrigen betrifft die Frage der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Petition angesichts der einzigartigen Umbruchzeit unmittelbar nach der Wende mit einer für den Regierungsbevollmächtigten vielfältigen und beispielelosen Aufgabenstruktur letztlich eine Nebensächlichkeit, zumal

- die Staatsanwaltschaft vom Petenten selbst eine Durchschrift des Eingabeschreibens erhielt sowie
- die Anschuldigungen sich nicht als stichhaltig erwiesen.

C. Untersuchungsergebnis bezüglich Innenminister a.D. Böck

I. Tatsachenfeststellungen

1. Im Jahre 1990 fanden im Haus von Innenminister a.D. Böck in Bernterode zumeist Sonntagvormittag Gespräche mit dem Zeugen Pfitzenreuter statt. Innenminister a.D. Böck war zu dieser Zeit Abgeordneter der Volkskammer in Berlin. Der Zeuge Pfitzenreuter war in der Kreisverwaltung Worbis vom 1. Februar 1990 als Vorsitzender der Kommission gegen Amtsmißbrauch und Korruption und ab 6. Mai 1990 im Amt für Bürgerberatung und Rehabilitierung tätig. Gegenstand dieser Gespräche war vorrangig die Unterrichtung des späteren Innenministers a.D. Böck über aktuelle Ereignisse und Vorgänge im Kreis Worbis. Im einzelnen sprach der Zeuge Pfitzenreuter während dieser Gespräche angebliche

- Unregelmäßigkeiten beim Transport von Stahl über die Eichsfeld-Bau GmbH in die alten Bundesländer,
- Unregelmäßigkeiten beim Transport von Schrott im Frühjahr 1990,
- Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung von 84.000,- DM an den damaligen Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH,
- den Einsatz eines PKWs, Marke Porsche, der in Niedersachsen gesucht werden soll,
- Autogeschenke des ehemaligen Geschäftsführers der Eichsfeld-Bau GmbH an die Treuhänder,
- die Nutzung von drei bis vier Autos durch den ehemaligen Geschäftsführer der Eichsfeld-Bau GmbH für Privatzwecke,
- Inventurdifferenzen bei der Eichsfeld-Bau GmbH zum 30. Juni 1990,
- Manipulationen beim Eigenheimbau durch den Vorgängerbetrieb der Eichsfeld-Bau GmbH,

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

- den Verkauf eines Bungalows unter Wert durch den Vorgängerbetrieb der Eichsfeld-Bau GmbH sowie
- den Verkauf von Bauernmöbeln, dessen Erlös in private Kanäle geflossen sein soll

an.

Diese vom Zeugen Pfitzenreuter mitgeteilten Sachverhalte basierten auf Vermutungen und Gerüchten. Der Zeuge Pfitzenreuter nahm jeweils an, es handle sich dabei um Straftaten, ohne bei diesen Gesprächen Belege für seine Behauptungen vorzulegen oder die den Straftatbestand bestimmenden Unregelmäßigkeiten genau zu benennen. Zumeist parallel zur Information an Innenminister a.D. Böck erstattete der Zeuge Pfitzenreuter wegen dieser Sachverhalte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Auch Innenminister a.D. Böck riet dem Zeugen Pfitzenreuter, die Sachverhalte bei der Staatsanwaltschaft vorzutragen. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft erhärteten in keinem Fall den Verdacht von Straftaten.

2. Zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt im Sommer 1990 bat der damalige Volkskammerabgeordnete, Innenminister a.D. Böck, im Plenarsaal der Volkskammer in Berlin den Volkskammerabgeordneten Fiedler, Informationen über die angebliche Tätigkeit eines Mandatsträgers im Kreis Worbis für das ehemalige MfS einzuholen. Anlaß dieser Bitte war die auch öffentlich unter Nennung eines Decknamens, der Registriernummer und des Führungsoffiziers gestreute Behauptung, dieser Kreispolitiker könne informeller Mitarbeiter des MfS gewesen sein. Der Volkskammerabgeordnete Fiedler war seinerzeit Mitglied des durch Beschluß der Volkskammer vom 31. Mai 1990 eingesetzten Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS. Dessen Aufgabe war es unter anderem die vollständige Auflösung des MfS/AfNS zu kontrollieren.

Nach Durchführung dieser erbetenen Überprüfung bestätigte der Volkskammerabgeordnete Fiedler seinem Kollegen Böck die in der Öffentlichkeit genannten Daten. Er bezog sich dabei auf eine aufgefundene Karteikarte, aus der die Registriernummer und der Führungsoffizier zu entnehmen war. Weiteres Material bzw. konkrete Beweise zur tatsächlichen Tätigkeit des Kreispolitikers konnten aufgrund der unüberschaubaren Vielfalt der in den Archiven gespeicherten Angaben nicht aufgefunden werden. Der Volkskammerabgeordnete Fiedler teilte dem betroffenen Kreispolitiker in einem Telefongespräch die Sachlage mit und legte ihm nahe, sein Mandat niederzulegen. Ebenso versuchte der Volkskammerabgeordnete, Innenminister a.D. Böck, in Gesprächen wiederholt den Kreispolitiker zum Rücktritt zu bewegen. Dieser zog jedoch zunächst keine Konsequenzen und beteuerte seine Unschuld.

Anfang des Jahres 1991 nahm Innenminister a.D. Böck zusammen mit dem Zeugen Dornieden, einem Mitglied des Untersuchungsausschusses des Kreistages Worbis, auf Bitte von Verantwortlichen des Kreises Worbis mit dem Leiter des Außenarchivs Erfurt der Gauckbehörde, dem Zeugen Eber, Kontakt auf. Dabei erhielt er Kenntnis darüber, daß über den Kreispolitiker ein Deckname und mit diesem Decknamen versehenes Aktenmaterial vorliegt. Nähere Informationen über die Tätigkeit des Kreispolitikers erhielt Innenminister a.D. Böck nicht. Zuvor beantragte bereits der im Landkreis Worbis eingesetzte Untersuchungsausschuß Auskünfte über die Unterlagen gemäß der vorläufigen Benutzerordnung des Außenarchivs.

Am 8. Februar 1991 trat der Kreispolitiker von seinem Amt aus "gesundheitlichen Gründen" zurück.

Über weitere Informationen aus nicht allgemein zugänglichen Informationsquellen über mögliche Tätigkeiten für das MfS von in der Kreispolitik, bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft tätigen Personen an Innenminister a.D. Böck konnte der Ausschuß keine Feststellungen treffen.

II. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen der einvernommenen Zeugen Roland Buttler, Franz-Georg Pfitzenreuter, Peter Flechs, Hans-Joachim Winkler, Arnold Conradi, Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Arnold Senft, Karl-Walter Strozynski, Heinrich Eber, MdL Wolfgang Fiedler, Friedrich Kaufhold, Horst Dornieden, Adolf Krista und MdL Innenminister a.D. Willibald Böck sowie der vorliegenden Dokumente.

1. Kenntnisse über angebliche Straftaten

- a) Die Gespräche zwischen Innenminister a.D. Böck und dem Zeugen Pfitzenreuter fanden zumeist am Sonntagvormittag statt. Innenminister a.D. Böck bekundet dazu:

"... Weil ein sehr enges Verhältnis bestand, war Herr Pfitzenreuter an jedem Sonntag pünktlich um 10.00 Uhr, immer dann, wenn das Hochamt begonnen hatte, bei dem ehemaligen 1. Stellvertreter des Vorsitzenden beim Rat des Kreises und einstigen Volkskammerabgeordneten auf dem Sofa, und es wurden Informationen ausgetauscht darüber, was im Kreis lief und was nicht lief, und was als Nächstes zu tun sei. ..." (Protokoll 10. Sitzung, S. 223)

- b) Die Mitteilungen über angebliche Straftaten beruhen auf den Aussagen des Zeugen Pfitzenreuter vor dem Untersuchungsausschuß am 7. September 1992. (vgl. Protokoll 10. Sitzung, S. 53 ff.) Die Hinweise des Zeugen Pfitzenreuter basieren auf Vermutungen und Gerüchten. Sie dürfen keinesfalls als Ergebnis objektiver Recherchen mißverstanden werden. Sie stellen letztlich eine vom Verfolgungseifer geprägte Meinungsäußerung des Zeugen dar. Exemplarisch sei auf folgende Passagen der Aussage verwiesen. Auf die Frage, was beispielsweise bei dem Stahllexport strafbar sei, antwortete der Zeuge:

"Die kriminellen Handlungen, der Verdacht auf kriminelle Handlungen bestand darin, daß große Mengen Stahl aus unserem ehemaligen Bereich DDR bis nach Leinefelde transportiert wurden, dort auf LKWs vom Straßen- und Tiefbaukombinat, dann Eichsfeld-Bau GmbH, verladen worden und in die neuen Bundesländer transportiert worden sind. Die Recherchen in dieser ..." "Ich muß noch einmal sagen, daß die Recherchen nicht bis zum Ende geführt wurden..." (Protokoll 10. Sitzung, S. 57, 58)

Fakten lieferte der Zeuge nicht. Zum Einsatz eines Porsches, der angeblich in Niedersachsen gesucht wird, äußerte sich der Zeuge wie folgt:

"Das habe ich schriftlich eingereicht. Das wußte ich von einem Herrn, der bei mir dann irgendwann einmal angerufen hat. Es ging in Worbis auch lange Zeit das Gerücht herum, daß mit diesem Ding etwas nicht stimmt, mit diesem Porsche. Später bekamen wir konkrete Zahlen und Daten mit Fahrzeugnummern, Autonummer, Halter." (Protokoll 10. Sitzung, S. 88)

Auf die Frage, von wem der Zeuge den Sachverhalt erfahren habe, gesteht er: "Das kann ich Ihnen heute nicht mehr so genau sagen." (Protokoll 10. Sitzung, S. 88)

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

Leztlich charakterisiert Innenminister a.D. Böck den Sachverhalt zutreffend: "... Ich habe dazu gesagt, daß ich diesen Wirrwarr, und wohl auch wörtlich gesagt, diesen Blödsinn so nicht zusammenkriege. Dabei möchte ich eigentlich bleiben." (Protokoll 10. Sitzung, S. 212)

- c) Der Zeuge Pfitzenreuter erstattete zumeist parallel zur Information an Innenminister a.D. Böck Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (vgl. Protokoll 10. Sitzung, S. 67 ff.) Auf die Frage, ob er Innenminister a.D. Böck auch mitteilte, daß die Anzeigen bereits laufen, antwortete er uneingeschränkt: "Ja." (Protokoll 10. Sitzung, S. 62)

An anderer Stelle betont er:

"Wenn wir Anzeige erstattet haben, ist natürlich ihm (gemeint: Innenminister a.D. Böck) das auch mitgeteilt worden ... In der Regel aber erst dann, wenn die Anzeigen auch weg waren, denn wir befürchteten oft, daß Herr Böck das auch verhindern konnte." (Protokoll 10. Sitzung, S. 65)

Auf die Frage, ob Herr Böck vor der Staatsanwaltschaft informiert worden sei, antwortet er: "Meistens ist alles parallel verlaufen." (Protokoll 10. Sitzung, S. 68) Der Zeuge Pfitzenreuter befolgte damit den Rat von Innenminister a.D. Böck, der bekundet:

"... Ich habe am Anfang, immer dann, wenn Beschuldigungen vorgebracht wurden, dem Herrn Pfitzenreuter gesagt, er möge sich an die Strafverfolgungsbehörde wenden, die das auch zu verfolgen hat, weil es niemanden gibt wie einen alten Funktionär, der Kraft seiner Wassersuppe irgend jemand wegmachen kann oder nicht. Das, was mir dann schriftlich zugekommen ist, das ist mit entsprechendem Eingangsvermerk im Haus der entsprechenden Abteilung zugeleitet worden." (Protokoll 10. Sitzung, S. 228)

Nach Aussage des Zeugen wurde lediglich der Vorfall bezüglich der Autogeschenke an die Treuhand von ihm nicht zur Anzeige gebracht. Die Kenntnis dieses Vorfalls erlangte der Zeuge aber aus einer Sekundärquelle, dem Brief des Petenten Conradi an Ministerpräsident a.D. Duchac, der ebenfalls der Staatsanwaltschaft übersandt wurde. (vgl. Punkt B)

- d) Soweit der Zeuge Pfitzenreuter Mutmaßungen über eine angebliche Schenkung eines PKWs durch den früheren Betriebsleiter des STK Leinefelde an Innenminister a.D. Böck (vgl. Protokoll 10. Sitzung, S. 75), über Verbindungen von Innenminister a.D. Böck mit dem früheren Staatssekretär der DDR, Schalck-Golodkowski, aus Anlaß einer Tegernsee-Fahrt (Protokoll 10. Sitzung, S. 110 ff.) sowie über Gespräche zu einer angeblichen Geldwäsche während einer Türkeireise (Protokoll 10. Sitzung, insbesondere S. 124 ff.) anstellt, fehlen für diese Unterstellungen jegliche Anhaltspunkte. Tatsächlich fand eine Schenkung eines Autos an Innenminister a.D. Böck nicht statt. Vielmehr handelte es sich um einen PKW-Kauf mit Ratenzahlungsabrede. (Protokoll 10. Sitzung, S. 217) Aus Anlaß einer Münchenreise nutzte Innenminister a.D. Böck zwar zusammen mit einer befreundeten Familie die Gelegenheit zu einem Ausflug an den Tegernsee. Ein Treffen oder gar Verbindungen zum ehemaligen Staatssekretär der DDR, Schalck-Golodkowski, gab es jedoch nicht. (vgl. Protokoll 10. Sitzung, S. 213 ff.) Auch hier vermischt der Zeuge Tatsachen und Vermutungen. Auf die Frage, was Innenminister a.D. Böck am Tegernsee gemacht habe, antwortet er: "... Er ist mit seinen Geschäftspartnern dort gewesen. Er hat, jetzt muß ich noch einmal sagen, nicht gesagt, ich habe im Wohnzimmer von Schalck-Golodkowski

gessen, sondern er hat es so ausgedrückt, daß ich davon ausgegangen bin, daß die eine ordentliche Beratung gemacht haben..." (Protokoll 10. Sitzung, S. 118) Auch die Aussage des als Zeugen einvernommenen ehemaligen Fahrers von Innenminister a.D. Böck, Winkler, gibt keinen Hinweis auf ein etwaiges Treffen in dem vom Zeugen Pfitzenreuter vermuteten Sinn. Zur Kontaktaufnahme mit türkischen Investoren war Innenminister a.D. Böck tatsächlich zweimal in der Türkei und traf dabei auch mit dem türkischen Ministerpräsidenten Yilmaz zusammen. Diese Gespräche waren zwar nicht vertraulich. Innenminister a.D. Böck führt dazu aus:

"..., wenn jemand irgendwo eine Investition tätigen will und die vorher auf dem Markt beschreit, dann sollte er lieber Marktschreier werden und nicht versuchen, irgendwo Wirtschaft zu betreiben." (Protokoll 10. Sitzung, S. 220)

Diesen Gesprächen die Thematik "Geldwäsche" anzudichten, entspricht jedoch der Phantasie. Innenminister a.D. Böck führt dazu aus:

"Ich weiß nicht, wie der Eindruck von einigen ist über das, was Ministerpräsidenten nun an Geldwäsche vorzunehmen haben. Mein Eindruck war das nicht, daß Herr Yilmaz Geld waschen wollte..." (Protokoll 10. Sitzung, S. 229)

2. Kenntnisse über angebliche MfS-Mitarbeiter

- a) Aufgrund der übereinstehenden Aussagen der Zeugen Fiedler und Innenminister a.D. Böck steht fest, daß Innenminister a.D. Böck den Zeugen Fiedler um Recherchen wegen eines Kreispolitikers aus Worbis anging und die Überprüfung lediglich die Registriernummer und den Führungsoffizier bestätigte. Innenminister a.D. Böck führt dazu aus:

"Ich erhielt die Information, und dies wurde auch öffentlich gemacht, Herr ... könne IM gewesen sein. Es wurden Behauptungen aufgestellt, wo Deckname und eine Nummer genannt wurden, auch Führungsoffiziere und ähnliches. Da Herr Fiedler zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Sonderausschusses der Volkskammer war, habe ich ihn gebeten, im Interesse eines vernünftigen Übergangs zu ermitteln, ob es möglich oder denkbar sei, daß diese Angaben stimmen. Herr Fiedler hat mir das bestätigt, konnte aber keine näheren Angaben machen..." (Protokoll 20. Sitzung, S. 6)

Dies bestätigt auch der Zeuge Fiedler:

"... Ich habe Informationen im Sommer - es war etwa im Sommer - des Jahres 1990 durch den damaligen Volkskammerabgeordneten Willibald Böck erhalten. Soweit ich mich noch erinnere, habe ich diese Information im Plenarsaal von ihm bekommen. Wir saßen zufälligerweise hintereinander oder er saß vor mir. Ich habe mir damals diese drei Daten notiert, weil unser Auftrag lautete: 'Vollständige Kontrolle und Auflösung MfS,' und unter anderem waren gegen den damaligen Landrat... Beschuldigungen erhoben worden, daß er für MfS/AfNS gearbeitet hätte..." (Protokoll 18. Sitzung, S. 9)

Über den Inhalt der Tätigkeit wurden keine näheren Informationen ausgetauscht. Innenminister a.D. Böck bekundet hierzu:

"Er hat nichts weiter gesagt, als daß das, was ich ihm mitgeteilt hatte, was schon als Behauptung vorher von anderen in den Raum gestellt wurde, bestätigt werden konnte aufgrund einer Karte, die man gefunden hätte. Weiteres Material wäre im Wust der dort gespeicherten Angaben nicht aufzufinden, so daß das irgendwann, wenn man es geordnet hat, dann vielleicht einmal überprüft werden konnte und die entsprechenden, auch rechtlichen Konsequenzen ziehen konnte." (Protokoll 20. Sitzung, S. 7)

Auch der Zeuge Fiedler bestätigte dies:

“...Ich kann mich nicht erinnern und habe auch die Akten nicht im Detail eingesehen, daß er irgendwelche besonderen Kenntnisse hatte (gemeint: der betreffende Kreispolitiker). Was er gemacht hat, weiß ich nicht.” (Protokoll 18. Sitzung, S. 15)

Auch der Zeuge Dornieden führte zu den Beweisen hinsichtlich des Kreispolitikers aus:

“Daß die Auskunft über Herrn. . . sehr dürftig und sehr dünn war, das muß ich bestätigen, obwohl ich jetzt den Auskunftsbericht im einzelnen nicht mehr gedanklich nachvollziehen kann, auch jetzt nicht hier habe, um damit arbeiten zu können. Sie war sehr dürftig, das stimmt...” (Protokoll 18. Sitzung, S. 64)

- b) Dem Kreispolitiker wurde der Rücktritt nahegelegt. Der Zeuge Fiedler führte dazu aus:

“... Ich habe daraufhin, so war auch unser Untersuchungsauftrag damals oder unsere Handhabung, den Betroffenen, Herrn ..., telefonisch informiert...” (Protokoll 18. Sitzung, S. 9)

“... Wir haben immer daraufhin hingewirkt, daß der entsprechende Betroffene, denn wir waren ja kein Gericht oder ein exekutives Organ, wir haben versucht, mit Überzeugung diejenigen dazu zu bringen, daß sie von sich aus zurückgetreten sind und ihre entsprechenden verantwortlichen Positionen verlassen haben...” (Protokoll 18. Sitzung, S. 17)

Innenminister a.D. Böck bekundet hierzu:

“... Daraufhin wurde mit Herrn ... gesprochen, daß er die Konsequenzen ziehen sollte. Mehr war nicht möglich, weil es keine rechtliche Handhabe gab und weil keine offizielle Auskunft irgendeiner Behörde vorlag. Die Gauck-Behörde gab es übrigens zu diesem Zeitpunkt noch nicht.” (Protokoll 20. Sitzung, S. 6 f) Weiter führt er aus:

“Sie kennen den Zettel, auf dem hier abgehoben wird - diesen kleinen Handzettel. Das war die Auskunft, die vorlag. Aufgrund eines solchenzettels kann ich kein Lebensschicksal zerstören. Ich kann mit dem Betroffenen reden. Ich kann versuchen, ihm ins Gewissen zu reden. Und wenn er mir versichert, es ist an der Sache nichts dran, dann muß ich das so hinnehmen bis zum Beweis des Gegenteils ...” (Protokoll 20. Sitzung, S. 24)

Auf die Frage, ob er den Kreispolitiker zum Rücktritt drängte, bestätigt Innenminister a.D. Böck:

“Aber selbstverständlich war es Inhalt der Gespräche, daß ihm gesagt wurde: 'Wenn da etwas dran ist, Menschenskind, dann nimm Dich zurück. Geh aus der vorderen Reihe heraus. Das hat keinen Sinn, das kommt ohnehin heraus.' Das ist ihm ja gesagt worden. Nur ob er das denn wirklich so war! Und die Bewertung der Unterlagen ist meines Wissens auch durch den entsprechenden Ausschuß noch gar nicht erfolgt, ich weiß es nicht, weil keine Veranlassung dafür bestand” (Protokoll 20. Sitzung, S. 25).

Der betroffene Kreispolitiker führt bezüglich des mit dem Zeugen Fiedler geführten Telefongesprächs zwar aus:

“Das ist mir nicht erinnerlich. Es ist möglich, aber ich kann mich nicht daran erinnern.” (Protokoll 19. Sitzung, S. 13)

Auch hinsichtlich der mit Innenminister a.D. Böck geführten Gespräche zu seinem möglichen Rücktritt führt er aus, es sei lediglich zu einem Gespräch nach dessen Besuch in der Außenstelle Erfurt der Gauck-Behörde gekommen. Es liegt jedoch nahe, daß der Zeuge insoweit einem Verdrängungsprozeß unterlegen ist, in dem er sich an für ihn unangenehme Situationen und Gespräche nicht erinnern will bzw. ausweicht mit folgenden Antworten:

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

“Ich kann mich an kein weiteres Gespräch erinnern.” (Protokoll 19. Sitzung, S. 27), oder auf die Frage, ob dies der einzige Termin war, antwortet: “Ich denke ja.” (Protokoll 19. Sitzung, S. 27)

- c) Die Ergebnisse des Gesprächs Anfang 1991 in der Außenstelle Erfurt der Gauck-Behörde ergeben sich zweifelsfrei aus nachfolgenden Aussagen. Der Leiter der Außenstelle Erfurt der Gauck-Behörde, der Zeuge Eber, führte dazu aus:

“Zunächst konnte ich Herrn Böck als Innenminister von dem Tatbestand Kenntnis geben, daß eine Akte vorliegt, ein Deckname vorliegt und das Aktenmaterial über die Tätigkeit dieses mit Decknamen versehenen Auskunft gibt” (Protokoll 14. Sitzung, S. 101)

Auf die Frage, ob er vom Außenarchiv konkrete Angaben über den Kreispolitiker erhielt, antwortet auch Innenminister a.D. Böck:

“Nein, das war genauso konkret oder genauso unkonkret wie alles andere, was vorher gesagt wurde. Es gab nicht den sicheren Nachweis, daß es eine solche Zusammenarbeit gegeben hatte. Die wurde dann meines Wissens erst über den Kreistag eingefordert, und als die dann vorlag, wurden die entsprechenden Konsequenzen gezogen.” (Protokoll 20. Sitzung, S. 8).

- d) Über weitere den Untersuchungsauftrag betreffende Informationen über MfS-Tätigkeiten von in der Kreispolitik oder bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft tätigen Personen an Innenminister a.D. Böck konnte der Ausschuß keine Feststellungen treffen. Die vor allem vom Zeugen Kaufhold (vgl. Protokoll 18. Sitzung, insbesondere S. 28) angesprochene und während des Gesprächs mit dem Leiter der Außenstelle Erfurt erstellte bzw. übergebene Liste über Stasi-Belastungen von 13 Bürgern existiert tatsächlich nicht. Der Zeuge Kaufhold führte dazu lediglich aus: “Herr Pfitzenreuter hat die Namen nicht irgendwo her, sondern sie sind tatsächlich aus Erfurt. Sie sind tatsächlich aus Erfurt gekommen. Das steht zweifelsfrei fest.” (Protokoll 18. Sitzung, S. 28)

Worauf der Zeuge seine Überzeugung stützt, bleibt im Dunkeln. Der Leiter der Außenstelle Erfurt der Gauck-Behörde, der Zeuge Eber, erklärt demgegenüber auf einen entsprechenden Vorhalt:

“Mir ist das Ganze, was ich jetzt eben gehört habe, ein Rätsel, ...” (Protokoll 14. Sitzung, S. 105)

Dies bestätigt auch die Aussage von Innenminister a.D. Böck:

“... Ich sagte vorhin schon, es existierte schon eine Liste mit Namen, die in aller Öffentlichkeit, in allen Medien gehandelt worden ist, und es kann sein, daß er das eine oder andere bestätigt hat oder auch nicht, allerdings ohne daraus rechtsverbindliche Konsequenzen abzuleiten...” (Protokoll 20. Sitzung, S. 14) Im übrigen betreffen die auf der Liste aufgeführten Namen keinen für den Untersuchungsauftrag relevanten Personenkreis.

Auf die entsprechende Frage erklärt der Zeuge Kaufhold:

“Auf dieser Liste, die ich hier habe, um die Namen, um die es hier ging, ist von den Namen keiner dabei.” (Protokoll 18. Sitzung, S. 31)

Soweit weitere bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder in der Kreispolizei tätige Personen beschuldigt wurden, hat die Beweisaufnahme keinen Beleg für Informationen über sogenannte Enttarnungen an Innenminister a.D. Böck außerhalb der üblichen Informationsquellen ergeben. Innenminister a.D. Böck erklärte auf die Frage, ob ihm entsprechende Informationen zugegangen seien, unwiderlegt:

“Mir ist da überhaupt nichts zugegangen, außer: als die Auskunft über die Kreistagsmitglieder vorlag, wurde ich mündlich informiert, daß es sein könnte, daß ... verstrickt sein könnte. Ich bin heute noch überzeugt, ich habe die Unterlagen nicht gesehen, daß es nicht so ist.” (Protokoll 20. Sitzung, S. 16) Weiter betont er:

“Ich kenne von den eben Genannten eigentlich nur zwei wirklich. In der Wendezeit habe ich kennengelernt den Herrn ..., weil er ab 30. Januar mit dem Rat des Kreises, den Neuen gebildet hat, der vom Runden Tisch eingesetzt und vom Kreistag gewählt worden ist, und ich kenne den Herrn ..., weil ich in meiner Vergangenheit als Lehrer u.a. eine seiner Töchter unterrichten durfte und er einer der Eltern war...” (Protokoll 20. Sitzung, S.15)

Auch die einzelnen im vom Untersuchungsausschuß erlassenen Beweisbeschluß genannten Personen bestätigen diese Aussage.

Auf die Frage, warum eine angebliche Stasi-Belastung eines Polizeidienststellenleiters aus Anlaß eines Besuchs dieser Dienststelle durch den Innenminister nicht angesprochen wurde, erklärt Innenminister a.D. Böck:

“... Und wie Sie selbst wissen, waren wir dabei, eine rechtsstaatliche Polizei aufzubauen-. Und über jeden, der in dieser Polizei sich beworben hatte und dort mitarbeiten wollte, war eine Anfrage gestellt an die Gauck-Behörde. Es bestand also keine Veranlassung. Es hätte auch der Bürger X oder Y oder irgendjemand etwas behaupten können und der Innenminister wäre zur Handlung gezwungen gewesen. Dann hätten wir tatsächlich das Chaos gehabt. Wir haben versucht, wirklich Rechtsstaatlichkeit überhaupt einzuführen. Und ich sage es noch einmal, das, was bekämpft werden sollte, nämlich Amtsmißbrauch, sollte hier überhaupt erst einmal eingeführt werden, daß jemand aufgrund seiner Wassersuppe oder seiner besonderen Kenntnisse, die er auf irgend eine Art und Weise erlangt hat, aber nicht auf rechtsstaatliche Weise, nun Menschen beherrscht und Herr über Schicksale wird. Und genau das mußte vermieden werden. Insofern war die Anfrage über Herrn ... gestellt. Die Auskunft der Gauck-Behörde war nicht da, die zu bewerten war. Also war Herr ... im Sinne auch des Rechtsstaates, wenn ihm die Schuld nicht nachgewiesen ist, unschuldig. Genau das ist in dem Zusammenhang zu sehen.” (Protokoll 20. Sitzung, S. 22)

- e) Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes unterbleibt im Bericht die Benennung einzelner in der Kreispolitik oder der Polizei tätiger Personen, die angeblich enttarnt wurden. Ziel des Untersuchungsauftrags ist nicht die Enttarnung einzelner Personen zu betreiben. Im übrigen konnte vom Untersuchungsauftrag eine zweifelsfreie “Enttarnung” in keinem Fall festgestellt werden. In solch einem Fall gebührt den Belangen des Persönlichkeitsschutzes zwingend Vorrang.

III. Ergebnis der Untersuchungen der im Untersuchungsauftrag in bezug auf Innenminister a.D. Böck gestellten Fragen

- Innenminister a.D. Böck wurde vor seiner Amtsübernahme außerhalb der üblichen Informationsquellen darüber informiert, daß Straftaten begangen worden sein sollen, wobei es sich bei den angeblichen Straftaten um Mutmaßungen eines Zeugen handelt (Untersuchungsauftrag III/1a).
- Die im Untersuchungsauftrag (III/1a) vermuteten Verwicklungen zur Tätigkeit des ehemaligen Bereiches Kommerzielle Koordinierung des MfS liegen nicht vor.
- In einem Fall wurde Innenminister a.D. Böck außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert, daß eine in der Kreispolitik tätige Person für das ehemalige MfS gearbeitet haben soll, wobei es sich lediglich um Hinweise auf eine Tätigkeit, nicht aber um ausreichende Tatsacheninformationen handelte, um von einer “Enttarnung” sprechen zu können.

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

- Pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen von Innenminister a.D. Böck konnte nicht festgestellt werden (Untersuchungsauftrag III/2a).
- Anhaltspunkte für die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis sind nicht feststellbar (Untersuchungsauftrag III/2b).

Zur Begründung wird auf folgendes verwiesen:

1. Kenntnisse über angebliche Straftaten

- a) Innenminister a.D. Böck erhielt als Volkskammerabgeordneter Mitteilungen über angebliche Straftaten. Zwar bestehen erhebliche Zweifel, ob die an Innenminister a.D. Böck mitgeteilten Sachverhalte überhaupt als Informationen über "Straftaten" einzuordnen sind. Zum einen werden die einen konkreten Straftatbestand bestimmenden Tatsachen nicht umfassend benannt, sondern lediglich Sachverhaltsfragmente behauptet, die einen möglichen Straftatbestand andeuten. Zum anderen reichen Gerüchte und Mutmaßungen zur Annahme eines Anfangsverdachts eines Straftatbestands nicht aus. Im Interesse einer möglichst umfassenden Aufarbeitung des Untersuchungsauftrags erscheint jedoch eine großzügige Auslegung angebracht, wenn zum Schutz möglicher Betroffener die zweifelhafte Basis der Beschuldigung verdeutlicht wird.
- b) Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen von Innenminister a.D. Böck bestehen weder rechtlich noch moralisch. Im Zeitpunkt der Information über angebliche Straftaten war Innenminister a.D. Böck Abgeordneter der Volkskammer. Als solcher besaß er keine exekutiven Befugnisse. Im übrigen bestand für Innenminister a.D. Böck kein Handlungsbedarf. Nach seinem Kenntnisstand und entsprechend seinem Ratschlag wurden die Mitteilungen über angebliche Straftaten allesamt der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, um die Vorwürfe einer rechtsstaatlichen Klärung zuzuführen.

2. Kenntnisse über angebliche MfS-Mitarbeiter

- a) In einem Falle bestätigte der ehemalige Volkskammerabgeordnete, MdL Fiedler, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS gegenüber Innenminister a.D. Böck zuvor in der Öffentlichkeit verbreitete Daten über die Tätigkeit eines ehemaligen Kreispolitikers in Worbis. Weitergehende Informationen, insbesondere Fakten zur konkreten Tätigkeit des Kreispolitikers, erhielt Innenminister a.D. Böck nicht. Die Einschaltung des ehemaligen Volkskammerabgeordneten MdL Fiedler durch Innenminister a.D. Böck zur Klärung der in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe ist sachgerecht. Der ehemalige Volkskammerabgeordnete, MdL Fiedler, genoß in dieser Zeit der Wende als freigewählter Abgeordneter in der sensiblen Frage der Auflösung des MfS sowie aufgrund seiner Mitgliedschaft in vorgenanntem Sonderausschuß naturgemäß besonderes Vertrauen.
- b) Pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen von Innenminister a.D. Böck ist nicht gegeben. Auch in diesem Zusammenhang verbieten sich sowohl rechtliche als auch moralische Vorwürfe. Innenminister a.D. Böck versuchte in Gesprächen wiederholt, den betreffenden Kreispolitiker zum Rücktritt zu bewegen. Die Information an den Betroffenen selbst erfolgte auch, um dessen rechtsstaatlichen Anspruch auf Gehör zu berücksichtigen. Innenminister a.D. Böck vermied damit die früher

gängige "Stasi"-Methode, hinter dem Rücken des Betroffenen Informationen weiterzuleiten.

Innenminister a.D. Böck blieb letztlich nur die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen. Selbst die Mitglieder des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS besaßen keinerlei exekutive Befugnisse. Auch sie konnten lediglich versuchen, durch Überzeugungsarbeit Einfluß auf die Betroffenen zu nehmen.

Weitergehende Maßnahmen von Innenminister a.D. Böck waren aber nicht nur mangels rechtlicher Kompetenz ausgeschlossen. Selbst nach seiner Ernennung zum Innenminister reichten die tatsächlichen Erkenntnisse über die angebliche MfS-Tätigkeit für eine Enttarnung nicht aus. Als Vertreter der exekutiven Gewalt war der Innenminister in besonderem Maße dem rechtsstaatlichen Grundsatz verpflichtet, von der Unschuld eines jeden einzelnen auszugehen, bis das Gegenteil erwiesen ist. Die Existenz eines Decknamens oder einer Registriernummer rechtfertigen unter keinem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt spezielle einschneidende Maßnahmen gegen den Betroffenen. Inhalte über dessen konkrete Tätigkeit waren unbekannt.

IV. Bewertung

Das Handeln von Innenminister a.D. Böck überzeugt als praktiziertes rechtsstaatliches Handeln. Seine besonnene Behutsamkeit im Umgang mit geäußerten Verdachtsmomenten gibt ein Beispiel für ein Handeln in Abkehr von den zuvor geübten Methoden, bei denen der bloße Verdacht oder die Verleumdung zur Begründung von einschneidenden Maßnahmen mißbraucht wurden. Die dankenswerte Aufdeckung von Verdachtsmomenten durch den vom Kreistag in Worbis eingesetzten Untersuchungsausschuß kann nur Grundlage für weitere Ermittlungen sein. Ein konkretes Handeln der Verantwortlichen kann erst nach Vorliegen konkreter Beweise erfolgen. Zu Recht weist Innenminister a.D. Böck daraufhin, daß ein Anfangsverdacht nicht ausreicht, um Bürger sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Privatsphäre zum Freiwild zu erklären,

"...daß aber sehr schnell vergessen wurde, daß unbescholtene Personen einfach in der Öffentlichkeit bezichtigt wurden, ihre Persönlichkeitsrechte mit Füßen getreten wurden." (Protokoll 20. Sitzung, S. 10)

Grünert
Jaschke
Schröter
Wolf
Ulbrich
Grosse

3 Anlagen

**Beschluß des Landtags zur Einsetzung eines zweiten
Untersuchungsausschusses (Drucksache 1/853)**

- A. Der Landtag hat in seiner 32. Sitzung am 24. Oktober 1991 beschlossen:
- I. Gemäß § 8 der Vorläufigen Landdessatzung für das Land Thüringen in Verbindung mit den Vorschriften des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen und den §§ 83 bis 84 a der Vorläufigen Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein zweiter Untersuchungsausschuß eingesetzt.
 - II. Der Untersuchungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern.
 - III. Der Untersuchungsausschuß soll ausgehend von den Herrn Abgeordneten Büchner vorliegenden und in der Vorlage 1/346 zu Drucksache 1/761 benannten Dokumenten im öffentlichen Interesse aufklären,
 1. ob und inwieweit Mitglieder der Landesregierung vor und/oder nach ihrer Amtsübernahme außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurden, daß im Lande Thüringen in den Kreisen Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Straftaten und nicht unerhebliche Dienstvergehen begangen worden sein sollen, und zwar insbesondere von solchen Personen, die in die Tätigkeit des ehemaligen Bereichs "Kommerzielle Koordinierung" des MfS verwickelt waren oder zumindest Kontakt zu diesem Bereich hatten,
 - b) bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt wurden;
 - sowie
 2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1. Genannten bestanden haben oder bestehen, aus denen
 - a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen von Mitgliedern der Landesregierung resultieren/ resultiert,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis feststellbar ist.
 - IV. Der Untersuchungsausschuß hat dem Landtag halbjährlich mündliche Zwischenberichte und sofort nach Abschluß der Untersuchungen Bericht zu erstatten.
 - V. Die Untersuchungen sollen spätestens in zwei Jahren abgeschlossen werden.

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

B. Der Landtag hat ebenfalls in seiner 32. Sitzung am 24. Oktober 1991

- a) den Abgeordneten Kurt Weyh (SPD) zum Vorsitzenden und
 b) den Abgeordneten Fritz Schröter (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden

gewählt.

C. Als weitere Mitglieder haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

a) Ordentliche Mitglieder:

Siegfried Jaschke (CDU)
 Bernd Wolf (CDU)
 Werner Grünert (CDU)
 Andreas Trautvetter (CDU)

b) Ständige Ersatzmitglieder:

Für die Fraktion der CDU:

Dr. Hans-Peter Häfner
 Egon Primas

Für die Fraktion der SPD:

Günter Pohl (SPD) Peter Friedrich
 Hans-Jürgen Döring

Für die Fraktion der LL-PDS:

Cornelia Geithner (LL-PDS) Dr. Roland Hahnemann

Für die Fraktion der F.D.P.:

Achim Häßler (F.D.P.) Maria-Elisabeth Grosse
 Dr. Andreas Kniepert

Für die Fraktion NF/GR/DJ:

Matthias Büchner (NF/GR/DJ) Siegfried Geißler

Zeugenliste unter Berücksichtigung der Vernehmungstermine und der zugrundeliegenden Beweisbeschlüsse

Name	Beweisbeschluß vom	Vernehmungs- termin
Böck, Willibald	26.08.1992	07.09.1992
	25.05.1993	01.07.1993
Buttler, Roland	26.08.1992	07.09.1992
Conradi, Arnold	20.05.1992	10.07.1992
	26.08.1992	07.09.1992
Dornieden, Horst	31.03.1993	27.04.1993
Duchac, Josef	20.05.1992	10.07.1992
Eber, Heinrich	08.10.1992	18.12.1992
Fiedler, Wolfgang	31.03.1993	27.04.1993
Flechs, Peter	26.08.1992	07.09.1992
	27.04.1993	25.05.1993
Kaufhold, Friedrich	31.03.1993	27.04.1993
Krista, Adolf	31.03.1993	27.04.1993
	27.04.1993	25.05.1993
Pfitzenreuter, Franz-Georg	20.05.1992	10.07.1992
	26.08.1992	07.09.1992
Schricke, Walter	31.03.1993	27.04.1993
Seidenstückler, Lutz	26.08.1992	07.09.1992
	08.10.1992	18.12.1992
Senft, Arnold	08.10.1992	18.12.1992
Strauß, Winfried	08.10.1992	18.12.1992
Strozynski, Karl-Walter	08.10.1992	18.12.1992
Wahlen, Thomas	20.05.1992	
	10.07.1992	10.07.1992
Winkler, Hans-Joachim	26.08.1992	07.09.1992
Zöfeld, Hans-Ulrich	20.05.1992	10.07.1992

B e w e i s b e s c h l ü s s e**Beweisbeschluß vom 20. Mai 1992**

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
1. ob und inwieweit der frühere Regierungsbevollmächtigte und Ministerpräsident Josef Duchac vor der Übernahme des Amtes des Ministerpräsidenten und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen in den Kreisen Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991 im Zusammenhang mit der Firma Eichsfeld-Bau GmbH, Leinefelde stehende Straftaten begangen worden sein sollen, und zwar insbesondere von Roland Buttler aus Seesen und so, wie es z.B. in dem vom 14. August 1990 datierten und an den früheren Regierungsbevollmächtigten Josef Duchac gerichteten Schreiben des Arnold Conradi geschildert ist,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben oder bestehen, aus denen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Regierungsbevollmächtigten und Ministerpräsidenten resultierten/resultierte,
- b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Arnold Conradi, Wingerode,
- des Roland Buttler, Seesen,
- des Franz-Georg Pfitzenreuter, Leinefelde,
- des Hans-Ulrich Zöfeld, Erfurt,
- des Volker Großmann, Erfurt und
- des Josef Duchac, Gotha

als Zeugen.

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf Freitag, den 10. Juli 1992, 9.30 Uhr.

Beschluß vom 10. Juli 1992

Der Beweisbeschluß vom 20. Mai 1992 - Vorlage UA I/2 - 18 - wird dahingehend abgeändert, daß anstelle des Volker Großmann, Erfurt, Thomas Wahlen, Erfurt, als Zeuge vernommen wird.

Beweisbeschluß vom 26. August 1992

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
- 1.1 ob und inwieweit der frühere Regierungsbevollmächtigte und Ministerpräsident Josef Duchac vor der Übernahme des Amtes des Ministerpräsidenten und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen in den Kreisen Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991 im Zusammenhang mit der Firma Eichsfeld-Bau GmbH, Leinefelde, stehende Straftaten begangen worden sein sollen, und zwar insbesondere von Roland Buttler, Wolfenbüttel und so, wie es z.B. in dem vom 14. August 1990 datierten und an den früheren Regierungsbevollmächtigten Josef Duchac gerichteten Schreiben des Arnold Conradi geschildert ist,

sowie

- 1.2 ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1.1 Genannten bestanden haben oder bestehen, aus denen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Regierungsbevollmächtigten und Ministerpräsidenten resultierten/resultierte,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis feststellbar ist,
- 2.1. ob und inwieweit der Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen in den Kreisen Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991 im Zusammenhang mit der Firma Eichsfeld-Bau GmbH, Leinefelde, stehende Straftaten und nicht unerhebliche Dienstvergehen begangen worden sein sollen, und zwar insbesondere von Arnold Conradi, Roland Buttler und Lutz Seidenstücker,

sowie

- 2.2 ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 2.1. Genannten bestanden haben oder bestehen - insbesondere ob eine oder mehrere gemeinsame Reise(n) des Thüringer Innenministers Willibald Böck, des Roland Buttler und des Lutz Seidenstücker stattgefunden haben -, aus denen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 24. Oktober 1991
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des Thüringer Innenministers resultierten/resultierte,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

a) zu Punkt 1.1 und 1.2

des Roland Buttler, Wolfenbüttel,
als Zeuge,

b) zu Punkt 2.1 und 2.2

- des Roland Buttler, Wolfenbüttel,
- des Franz-Georg Pfitzenreuter, Leinefelde,
- des Peter Flechs, Kirchohmfeld - Bodenstein,
- des Hans-Joachim Winkler, Leinefelde,
- des Arnold Conradi, Wingerode,
- des Lutz Seidenstücker, Keffershausen,
- des Innenministers Willibald Böck, Bernterode

als Zeugen.

II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf Montag, den 7. September 1992, 9.00 Uhr.

Beweisbeschluß vom 8. Oktober 1992

I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1. Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Lutz Seidenstücker, Keffershausen,
- des Walter Schricke, Bischofferode,
- des Winfried Strauß, Großbodungen,
- des Peter Flechs, Kirchohmfeld-Bodenstein,
- des Arnold Senft, Beuren,
- des Karl-Walter Strozynski, Dingelstädt,
- des Heinrich Eber, Erfurt

als Zeugen.

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf
Freitag, den 18. Dezember 1992, 8.00 Uhr.

Beweisbeschluß vom 5. März 1993

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1. Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
- b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Innenministers a. D., Abgeordneten Willibald Böck, Bernterode,

als Zeugen.

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf
Dienstag, den 25. Mai 1993, 9.00 Uhr.

Beweisbeschluß vom 5. März 1993

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
- b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Abgeordneten Wolfgang Fiedler, Tröbnitz,
- des Friedrich Kaufhold, Dingelstädt,
- des Horst Dornieden, Teistungen,
- des Peter Flechs, Kirchohmfeld - Bodenstein,
- des Adolf Krista, Worbis, und
- des Walter Schricke, Bischofferode,

als Zeugen.

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf Dienstag, den 20. April 1993, 8.30 Uhr.

Beweisbeschluß vom 31. März 1993

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
 1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2
 - a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Abgeordneten Wolfgang Fiedler, Tröbnitz,
- des Friedrich Kaufhold, Dingelstädt,
- des Horst Dornieden, Teistungen,
- des Peter Flechs, Kirchohmfeld-Bodenstein,
- des Adolf Krista, Worbis, und
- des Walter Schricke, Bischofferode,

als Zeugen.

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf
Dienstag, den 27. April 1993, 8.30 Uhr.

Beweisbeschluß vom 27. April 1993

(Neufassung der Beweisbeschlüsse vom 5. März 1993)

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
- b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Adolf Krista, Worbis,
- des Klaus-Dieter Wispel, Erfurt,
- des Peter Flechs, Kirchhohmfeld OT Bodenstein, und
- des Innenministers a.D., Abgeordneten Willibald Böck, Bernterode,

als Zeugen.

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf
Dienstag, den 25. Mai 1993, 9.00 Uhr.

Beweisbeschluß vom 25. Mai 1993

- I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,
1. ob und inwieweit der frühere Thüringer Innenminister Willibald Böck vor seiner Amtsübernahme und bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2 außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen im Kreis Worbis bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen, insbesondere die Herren Lutz Seidenstücker, Walter Schricke, Winfried Strauß, Peter Flechs, Arnold Senft und Karl-Walter Strozynski, für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt worden sein sollen,

sowie

Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2
--

2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben, aus denen bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses I/2
- a) pflichtwidriges Handeln und/oder Unterlassen des früheren Thüringer Innenministers Willibald Böck resultierten/resultierte,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis feststellbar ist,

durch Vernehmung

- des Klaus-Dieter Wispel, Erfurt, und
- des Innenministers a.D., Abgeordneten Willibald Böck, Bernterode,

als Zeugen.

- II. Der Termin für die Beweisaufnahme wird bestimmt auf Donnerstag, den 1. Juli 1993, 9.00 Uhr.

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

**Abweichende Meinung
der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)**

zum Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses I/2 des Thüringer Landtags

1. Behandlung des Untersuchungsgegenstandes

Der Untersuchungsausschuß hat die Notwendigkeit festgestellt, die Untersuchungen zu den betroffenen Mitgliedern der Thüringer Landesregierung zu trennen. Aus diesem Grund erfolgten die Untersuchungen an Hand getrennter und unterschiedlicher Beweisbeschlüsse. Daraus folgt, daß die politische Bewertung zu den betroffenen Personen getrennt erfolgt.

2. Josef Duchac

2.1 Tatsachenfeststellungen

Die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses I/2 des Thüringer Landtags führten zu folgenden Tatsachenfeststellungen:

In einem Schreiben, datiert vom 14. August 1990, wandte sich der Geschäftsführer der Firma Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde, Arnold Conradi, an den damaligen Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk Erfurt, Josef Duchac.

In diesem Schreiben informierte Arnold Conradi den Regierungsbevollmächtigten Josef Duchac über Vorgänge in der Firma Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde, welche in Zusammenhang mit seiner Ablösung als Geschäftsführer der vorgenannten Firma und der Einsetzung des Roland Buttler durch die Treuhandanstalt als neuen Geschäftsführer standen.

Arnold Conradi schilderte Einzelheiten und Zusammenhänge, die den Verdacht auf in der Firma Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde stattfindende Straftaten und Unregelmäßigkeiten nahelegten. Dies waren im einzelnen der Verdacht der Erpressung (§ 127 StGB der DDR), der Nötigung (§ 129 StGB der DDR), des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB der DDR), der Untreue (§ 182 StGB der DDR) und der Bestechung (§§ 247, 248 StGB der DDR).

Der damalige Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac übersandte das Schreiben des Arnold Conradi am 22. August 1990 an die Treuhandanstalt, Außenstelle Erfurt, und erbat im Begleitschreiben, mittels Durchschrift die Ergebnisse des daraufhin mutmaßlichen Handelns der Treuhandanstalt an ihn zu übermitteln. Mit Schreiben gleichen Datums unterrichtete Josef Duchac den Arnold Conradi über die Weiterleitung von dessen Schreiben an die Treuhandanstalt. Er verwies darauf, daß nach seiner Meinung Vorgänge im Bereich der Treuhandanstalt nicht im Verantwortungsbereich eines Regierungsbevollmächtigten zu lösen seien und daß durch die Treuhandanstalt Untersuchungen zur Aufklärung der dargestellten Vorgänge erfolgen würden.

In einem weiteren Schreiben des Matthias Conradi, Sohn des Arnold Conradi, an den Regierungsbevollmächtigten Josef Duchac, datiert vom 14. September 1990, wurde das Vorbringen des Arnold Conradi bekräftigt. Der Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac übersandte auch dieses Schreiben der Treuhandanstalt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1990 erläuterte der Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac dem Matthias Conradi, daß in der Angelegenheit noch eine Verständigung mit den Dienststellen der Treuhandanstalt erfolgen würde.

Im weiteren hat sich Josef Duchac in mindestens einem mündlichen Gespräch mit dem Leiter der Treuhandanstalt, Außenstelle Erfurt, Hans-Ulrich Zöfeld, nach dem Untersuchungsbefund der Treuhandanstalt zur Sache Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde erkundigt.

Weitere Aktivitäten zur Sache sind nicht festgestellt worden.

2.2 Beweiswürdigung

Aus den vorliegenden Urkunden, insbesondere den Schreiben des Arnold Conradi und Matthias Conradi sowie den dazu erfolgten Rückantworten des Josef Duchac, ergibt sich als Sachstand, daß der damalige Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac die Treuhandanstalt, Außenstelle Erfurt, über die Inhalte informierte und um Rückäußerung der Treuhandanstalt bat. Nachweislich hat es jedoch lediglich eine mündliche Information zum Sachstand durch Hans-Ulrich Zöfeld etwa Anfang September 1990 gegeben.

Ab den ersten freien und demokratischen Wahlen zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 wurde das zentralistische Verwaltungssystem der DDR schrittweise umgestaltet. Nach der Kommunalwahl am 5. Mai 1990 konnte auf der Ebene der unteren Verwaltungsbehörden in Gemeinden, Städten und Landkreisen wieder nach der Systematik der kommunalen Selbstverwaltung eine demokratisch legitimierte Verwaltung die Geschäfte aufnehmen. Somit bestanden jedoch die Bezirksverwaltungsbehörden fort und wurden mit Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 i.d.F. des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 in die Rechtszuständigkeit der Länder übertragen (§ 22). In Thüringen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden im Dezember 1990 nach Bildung der Landesregierung und Aufnahme der Geschäfte aufgelöst. Damit galt im Bezirk Erfurt bis zum 3. Oktober 1990 das Strafrecht und das Verwaltungsrecht der DDR, unter Berücksichtigung der von der demokratisch gewählten Volkskammer beschlossenen Veränderungen.

Josef Duchac nahm für den Bezirk Erfurt die Aufgaben des Regierungsbevollmächtigten bis zum 3. Oktober 1990 wahr. Grundlage des Handelns des Regierungsbevollmächtigten war die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 1 vom 5. Juni 1990.

Nach dieser Verfügung war der Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac befugt zur Festlegung der Richtlinien, nach denen die bezirkliche Verwaltungsbehörde geführt wird (vgl. Verfügung des MP Nr. 1 4. erster Stabstrich).

Seine Aufgaben umfaßten die Gewährleistung eines gut funktionierenden Lebens im Bezirk, die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (vgl. Verfügung des MP Nr. 1 2. erster Stabstrich).

Damit ist klargestellt, daß Josef Duchac im Sinne des Strafgesetzbuches der DDR als staatliche Verwaltungsbehörde handeln mußte. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit umfaßt in jedem Fall die Einleitung von Schritten zur Bekämpfung von Straftaten, falls solche offenkundig werden.

Im Falle Arnold Conradi gab es Hinweise nicht nur auf Straftaten gegen das Eigentum, welche dem Betroffenen, hier der Treuhandanstalt, mitgeteilt wurden, sondern auch Hinweise auf Straftaten gegen die Unverletzlichkeit der Person lagen offenkundig vor. In beiden Fällen wäre der Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac verpflichtet gewesen, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit diesen Hinweisen zu befassen.

Die Nichteinleitung der Ermittlungen durch Nichtweitergabe der Information stellt nach Ansicht der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD einen grundsätzlichen Pflichtverstoß dar. Gerade angesichts der für viele Bürger bestehenden Rechtsunklarheiten hätte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Handeln der Regierungsbevollmächtigten Vorrang erhalten müssen.

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

Ebenso verlangt das damals noch rechtskräftige Gesetz über die Eingaben der Bürger (Eingabengesetz GBl. 1975 Nr. 26 § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1), um solche handelt es sich zweifelsfrei bei den Schreiben des Arnold Conradi und Matthias Conradi, eine Weitergabe der Eingaben an die zuständigen Behörden. Dies sind im vorliegenden Fall neben dem betroffenen Eigentümer, der Treuhandanstalt, zweifelsfrei die Strafverfolgungsbehörden.

Diese Nichtweitergabe stellt einen Gesetzesverstoß dar, auch wenn dieser Verstoß nicht sanktioniert werden kann, insbesondere durch das Fehlen rechtskräftiger Verwaltungsverfahrensgesetze zu diesem Zeitpunkt.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD stellen fest, daß der damalige Regierungsbevollmächtigte Josef Duchac außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß in der Firma Eichsfeld-Bau GmbH Leinefelde Straftaten begangen worden sein sollen. Daraus resultierte ein pflichtwidriges Handeln des Josef Duchac, durch Unterlassung der Information der Strafverfolgungsbehörden. Die Verschaffung persönlicher Vorteile war nicht feststellbar.

3. Willibald Böck

3.1 Tatsachenfeststellungen

Die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses I/2 des Thüringer Landtags führten zu folgenden Tatsachenfeststellungen:

Im Jahr 1990 fanden zumeist in Bernterode, Kreis Worbis, im Haus des Willibald Böck, regelmäßige Gesprächsrunden statt. Teilnehmer waren u.a. Willibald Böck, Franz-Georg Pfitzenreuter, Peter Flechs, Karl-Walter Strozynski und andere.

Gegenstand dieser Gespräche waren politisch aktuelle Ereignisse und Vorgänge im Kreis Worbis bzw. im ganzen Eichsfeld.

Festzuhalten ist, daß die politischen Aktivitäten der CDU im Kreis Worbis darauf gerichtet waren, bereits am 31. Januar 1990 die Führungspositionen des Rates des Kreises Worbis neu zu besetzen. Der spätere Landrat, Peter Flechs, wurde kommissarischer Vorsitzender der Kreisverwaltung, Willibald Böck wurde stellvertretender Ratsvorsitzender. Ursache dafür ist laut Aussage des Karl-Walter Strozynski:

“Willi Böck hat uns getrieben, hat gesagt, macht das, bringt das in Ordnung.”
(Protokoll 14. Sitzung, S. 83)

In der Folge erhielt Willibald Böck durch die Wahl am 18. März 1990 ein Mandat als Abgeordneter der Volkskammer, Peter Flechs wurde nach der Wahl am 5. Mai 1990 zum Landrat des Landkreises Worbis bestellt, Karl-Walter Strozynski war ab Mai 1990 Abgeordneter des Kreistages und ab Dezember 1990 Kreistagspräsident des Kreistages Worbis. Franz-Georg Pfitzenreuter wurde im Februar 1990 zum Amtsleiter des “Amtes für Rehabilitation und Bürgerberatung” durch den damaligen ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises Worbis, Willibald Böck, berufen. Ab der Kommunalwahl am 5. Mai 1990 gab es weiterhin einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Vergangenheitsbewältigung, zur Aufklärung von Amtsmißbrauch und Korruption, dessen Vorsitzender zunächst Peter Flechs selbst, späterhin jedoch Horst Dornieden war.

Aus den Einlassungen von Wolfgang Fiedler, Franz-Georg Pfitzenreuter, Horst Dornieden, Karl-Walter Strozynski und Friedrich Kaufhold sowie Willibald Böck ist zu schlußfolgern, daß insbesondere bei den regelmäßigen Gesprächsrunden Informationsaustausch stattfand, der die mögliche oder tatsächliche

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

Belastung von Personen beinhaltete, für das frühere Ministerium für Staatssicherheit der DDR inoffiziell gearbeitet zu haben. Im weiteren wurden durch Franz-Georg Pfitzenreuter die Arbeitsergebnisse seines Amtes mitgeteilt, welche mögliche kriminelle Handlungen von Personen im Eichsfeld betraf. Franz-Georg Pfitzenreuter ging davon aus, daß jegliche Informationen, welche über solche Handlungen von ihm gegeben wurden, an zuständige Stellen des Bezirkes Erfurt weitergegeben werden würden, so an den Regierungsbevollmächtigten Josef Duchac oder an Polizeidienststellen. Diese Verfahrensweise wurde etwa ab Oktober 1990 sogar durch schriftliche Informationen ergänzt fortgesetzt, weit über einen Zeitpunkt hinaus, an dem Willibald Böck bereits zum Innenminister des Landes Thüringen ernannt worden war.

Ab Oktober 1990 wurde der inoffizielle Informationsweg durch Gesprächsrunden nicht mehr beschritten, als Franz-Georg Pfitzenreuter festzustellen meinte, daß diese Informationsgaben keine Resultate erbrachten. Ab April 1991 gab es keine Kontakte mehr zwischen Franz-Georg Pfitzenreuter und Willibald Böck.

3.2 Beweiswürdigung

Wolfgang Fiedler, Horst Dornieden, Friedrich Kaufhold, Arnold Senft, Karl-Walter Strozynski und Franz-Georg Pfitzenreuter haben in verschiedenen Aussagen (Protokolle 10., 14. und 18. Sitzung) glaubhaft ausgesagt, daß Willibald Böck fortlaufend außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurde, daß im Lande Thüringen, insbesondere im Kreis Worbis

- Straftaten und Dienstvergehen begangen worden sein sollen, und
- bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen für das ehemalige MfS gearbeitet haben sollen.

Über das Vorhandensein von Eintragungen bezüglich der IM-Akte des damaligen Landrates Peter Flechs in Karteien, die sich in Sonderarchiven mit MfS-Akten befanden, wurde Willibald Böck direkt von Wolfgang Fiedler informiert. Die übrigen Informationsquellen waren im einzelnen nicht nachweisbar. Es ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit der Fall, daß eine Mehrzahl der Informationen ebenfalls aus den Sonderarchiven bzw. aus der Behörde des Sonderbeauftragten Gauck stammte, worauf die vom März 1991 datierende Liste (Vorlage UA I/2 49, S. 13) und die Zeugenaussagen Horst Dorniedens, Friedrich Kaufholds und Willibald Böcks hinweisen. Die Konsequenzen der unerlaubtem Überlassung oder Übergabe dieser Informationen aus MfS-Quellen an Nichtberechtigte waren Gegenstand der Untersuchungen des Ausschusses.

Die Plazierung der Informationen bei Willibald Böck erlangt eine rechtliche Relevanz, als Willibald Böck am 7. November 1990 zum Thüringer Innenminister bestellt wurde. Von diesem Tage an war die politische Verantwortlichkeit des Willibald Böck für die personelle Besetzung der Thüringer Polizei und Chef der Kommunalaufsicht gegeben.

Der von Willibald Böck geleistete Amtseid als Minister (Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jederman üben werde), wurde von ihm mit der religiösen Formel beteuert: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." (vgl. Plenarprotokoll 1/4 S. 59)

Dieser Amtseid ist als eine ständige Verpflichtung eines Ministers aufzufassen, daß die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen ist.

Dieser Verpflichtung ist der Innenminister Willibald Böck nicht nachgekommen.

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

Beweis: Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Anlage I, Kapitel XIX Abschnitt III definiert der Gesetzgeber die Rechtsverhältnisse für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit der Sonderkündigungsregel im Falle:

“(5) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

1. ...
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war

und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.” (vgl. Einigungsvertrag vom 31. August 1990)

Die Sonderkündigungs Klausel folgte der allgemeinen Auffassung, daß von früheren hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS/AfNS zu vermuten ist, daß sie sich nicht dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet fühlen.

Nach Auffassung der Ausschußmitglieder der SPD hätte der Innenminister des Landes Thüringen, Willibald Böck, nach Amtsantritt alle ihm persönlich bekannt gewordenen Verdachtsfälle von Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Mitarbeit für das MfS/AfNS vordringlich prüfen lassen müssen, um über die möglichen Belastungen oder auch Haltlosigkeit von Verdachtsmomenten Gewißheit zu erlangen.

Da diese Personen im Bereich der Polizei und der Kommunalpolitik nicht vordringlich überprüft wurden, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Innenminister Willibald Böck vor, die einem Bruch seines Amtseides gleichkommt.

Es wäre unverzichtbar gewesen, ein sofortiges amtliches Nachprüfungsersuchen an das Sonderarchiv Erfurt und Berlin zu richten. Dies ist wissentlich unter Verletzung der Amtspflichten unterlassen worden und stellt einen Rechtsbruch dar. Bei Vorliegen glaubhafter Verdachtsmomente für eine Stasi-Mitarbeit gegen einen Willibald Böck dienstlich unterstellten staatlichen Landrat bzw. führende Polizei-Mitarbeiter wird nach dem Einigungsvertrag prinzipiell die Nichteignung für den öffentlichen Dienst vermutet. Es wird eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung angenommen, falls solche Personen weiterhin öffentliche Ämter bekleiden. Infolgedessen ordnet der Einigungsvertrag die umgehende Entfernung solcher Personen aus dem öffentlichen Dienst mittels fristloser Kündigung an. Die Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird umso größer, je höher diese Personen in der Verwaltungshierarchie angesiedelt sind. Bei einem Landrat und leitendem Polizeibediensteten ist diese Gefahr geradezu offenkundig.

Der klar nachweisbare Rechtsbruch hätte die sofortige Entlassung aus dem Ministeramt nach sich ziehen müssen.

In Wertung der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses I/2 muß aus dem Verhalten des Willibald Böck geschlußfolgert werden:

Willibald Böck nahm im Kreis Worbis die Rolle des politischen und organisatorischen Anführers der CDU ein. In dieser Rolle nutzte er die Opposition der Bürger ab dem Herbst 1989 gegen die Macht- und Verwaltungsstrukturen der SED, um mit den CDU-Mitgliedern des Kreises Worbis die Führungspositionen der Kreisverwaltung zu erlangen und für die CDU als günstige Ausgangsposition für spätere Wahlen nutzbar zu machen. Nachdem er und andere

Abweichende Meinung der Abgeordneten Weyh und Döring (SPD)

CDU-Mitglieder durch die Wahlen am 18. März und 5. Mai 1990 beinahe sämtliche Führungspositionen in Legislative und Exekutive des Kreises Worbis und darüber hinaus demokratisch legitimiert übertragen erhielten, betrieb Willibald Böck eine Politik des Machterhalts. Die Sicherung der politischen und organisatorischen Führungspositionen wurde als wichtiger betrachtet, als die bekannt werdenden Belastungen einiger wichtiger, der CDU zugehörigen Kommunalpolitiker, einschließlich des Landrates Peter Flechs und des Kreistagspräsidenten Karl-Walter Strozynski.

Diese Politik sicherte auch bei den Landtags- und Bundestagswahlen 1990 hervorragende Ergebnisse für die CDU in Worbis und im Eichsfeld. Infolgedessen wurden anstelle möglicher rechtstaatlicher Aufklärung und entschlossenen Handelns durch den Innenminister möglicherweise auf schrittweises Ausgliedern belasteter Personen auf Grund unverdächtiger, gesundheitlicher oder persönlicher Probleme orientiert und so wurde verfahren (Flechs, Strozynski u.a.). Ähnlich sacht wurde möglicherweise mit belasteten Personen aus dem Polizeibereich verfahren, denkbar sind die Fälle Seidenstücker und Lüllepop. Dabei ist klar festzustellen, daß sich die CDU der Erkenntnisse des "Amtes für Bürgerberatung und Rehabilitierung" sowie anderer Behörden als Herrschaftswissen nutzbar machte. Die Diskussion solcher Inhalte in CDU-Kreistags-Fraktionssitzungen beweist dies.

Folgerichtig erscheint, daß Willibald Böck dem Peter Flechs nach seinem Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt des Landrates bei der Suche nach geeigneter Erwerbstätigkeit behilflich war. (Protokoll 20. Sitzung, S. 19)

Diese Verfahrensweise könnte geeignet sein, Enttäuschte in den eigenen Reihen von einer Aufdeckung der tatsächlichen Gründe für den Verlust von Ämtern und Mandaten abzuhalten.

Willibald Böck hat mit seinen Handlungen der jungen, sich entwickelnden Demokratie in Thüringen schweren Schaden zugefügt.

Weyh
Döring